

Vorwort.

Nachdem einige Jahrzehnte lang, etwa von 1860—80, die Frage nach den Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in allgemeinen Erörterungen mit Eifer behandelt worden war, hat man weiterhin den Weg der Spezialuntersuchung betreten und die Lösung des Problems durch eine Reihe eindringender Monographien zu fördern gesucht. Es schien mir jetzt an der Zeit, deren Resultate sowie die älteren allgemeinen Theorien planmäßig zu prüfen, das Haltbare und Brauchbare herauszusuchen und eine neue Zusammenfassung zu wagen. Indem ich diese Aufgabe unternahm, kam mir die nähere Bekanntschaft mit einer bisher unverwerteten Quellengruppe zuflatten.

Im ersten Kapitel der vorliegenden Schrift schildere ich in historischem Überblick die allgemeinen Theorien über die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland. Wenn ich diesen einleitenden, literargeschichtlichen Teil verhältnismäßig ausführlich gehalten habe, so geschah es, um zugleich eine gewisse sachliche Einführung in den Gegenstand zu geben. Das zweite Kapitel enthält eine Untersuchung der Nachrichten der Landtagsakten von Jülich-Berg, mit deren Edition ich beschäftigt bin, über die Ursachen der Rezeption und liefert so einen Beitrag zur monographischen Literatur. Ich glaube der Gefahr entgangen zu sein, die bei diesem mir besonders vertrauten Quellenmaterial gemachten Beobachtungen zu sehr generalisiert

zu haben. Das dritte Kapitel nimmt, um die spätere positive Darstellung zu entlasten, die Prüfung einiger besonders verbreiteter und einflußreicher Theorien über die Ursachen der Rezeption voraus. Das vierte sucht die Faktoren zu ermitteln, die als nachweisbare Ursachen gelten können.

Diese kleine Schrift bringe ich der Heidelberger juristischen Fakultät als Dank für die mir verliehene Doktormürde dar. Ich fühle wohl die Geringfügigkeit der Gabe; aber ich wollte mit meinem Dank nicht länger zögern, und gerade die vorliegende Arbeit schien mir nach ihrem Inhalt geeignet, meinen Dank kundzutun.

Ich habe die folgende Abhandlung als juristisch interessierter Historiker geschrieben; nach dem Maß dessen, was ein solcher zu bieten vermag, bitte ich sie aufzunehmen. Die Erforschung des Vorgangs der Rezeption des Römischen Rechts wird ja in erster Linie immer Aufgabe der Juristen bleiben. Indessen auch der Historiker darf innerhalb bestimmter Grenzen seine Mitarbeit zur Verfügung stellen. Denn um von anderem abzusehen, so kann man die Rezeption nicht schildern, ohne die Verfassungskörper, innerhalb deren sie sich vollzog, eingehend zu berücksichtigen, und diese in ihrem vollständigen Charakter, in ihrer ganzen Wirksamkeit zu würdigen, dahin geht eben Neigung und Beruf des Historikers.

Lüdingen, den 13. Juli 1905.

G. v. Below.